



EASYCREDIT BBL

BBL-Spielordnung

Saison 2026/2027

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES.....	3
§ 1	BUNDESLIGA	3
II	TEILNAHMERECHT.....	4
§ 2	MANNSCHAFTSTEILNAHMERECHT	4
§ 3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WETTBEWERBSTEILNAHME DER TRAINER	5
§ 4	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WETTBEWERBSTEILNAHME DER SPIELER.....	5
§ 5	EINSATZBERECHTIGUNG	6
§ 6	SONDERTEILNAHMEBERECHTIGUNGEN	8
§ 7	AUSLÄNDERREGELUNG.....	9
III	TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	11
§ 8	SPIELHALLEN	11
IV	SPIELBETRIEB.....	11
§ 9	SPIELPLAN	11
§ 10	SPIELZEITEN.....	12
§ 11	SPIELVERLEGUNG.....	13
§ 12	PFLICHTEN DES AUSRICHTERS	14
§ 13	RECHTE DES AUSRICHTERS	16
§ 14	WERBUNG	16
V	RECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	16
§ 15	RECHTSBEHELFE	16
VI	SPIELWERTUNG/TABELLE	16
§ 16	PUNKTWERTUNG	16
§ 17	SPIELVERLUSTWERTUNG	17
§ 17A	SPIELSPERRE.....	19
§ 17B	PUNKTVERLUST	20
§ 18	SPIELBERICHTE	20
§ 19	KAMPFGERICHT.....	21
§ 20	TABELLE	21

VII SPORTDISZIPLIN	23
§ 21 SPIELDISQUALIFIKATION, SONSTIGE VERSTÖßE	23
VIII VERSTÖSSE UND AHNDUNG	25
§ 22 AHNDUNG VON VERSTÖßEN	25

I ALLGEMEINES

§ 1 Bundesliga

- (1) Die Basketball Bundesliga GmbH (BBL) ermittelt im Spielbetrieb der 1. Basketball-Bundesliga (1. BBL) den Deutschen Basketballmeister.
- (2) Für den Spielbetrieb sind neben der Bundesliga-Spielordnung (BBL-SO),

- das BBL-Lizenzstatut,
- die BBL-Ausschreibungen zu den Wettbewerben,
- die BBL-Standards,
- Daten- und Technologie
- die BBL- Marketing- und Medienrichtlinien,
- die BBL-Schiedsrichter- und Kommissarrichtlinie,
- der BBL-Strafenkatalog,
- die BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung,
- die BBL-Bestimmungen beim Einsatz einer Spieljury und
- das Anti-Doping-Regelwerk der NADA in seiner gültigen Fassung (NADA-Code)

sowie alle auf der Grundlage der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Basketball Bundesliga e.V. (AG BBL e.V.) erlassenen Richtlinien für den Spielbetrieb maßgeblich. Die Teilnehmer am Spielbetrieb sind verpflichtet, diese Regelungen als verbindlich anzuerkennen und zu beachten.

- (3) Neben den vorgenannten Bestimmungen gelten für alle von der BBL durchgeführten Wettbewerbe (z.B. Meisterschafts- und Pokalspiele) die Regularien der FIBA insbesondere die „offiziellen Basketballregeln“, Bestimmungen zur technischen Ausrüstung und die Regel-Interpretation, sofern die BBL-Regularien nichts abweichendes regeln.

Der Wettbewerbsmodus und die u.U. jährlichen Veränderungen unterliegenden Regelungen bezüglich des jeweiligen Wettbewerbs werden in einer gesonderten Ausschreibung geregelt.

Sollten im Laufe eines Wettbewerbs durch außergewöhnliche Umstände (z.B. Pandemie oder staatliche oder kommunale Bestimmungen) Anpassungen an die Regularien der BBL notwendig werden, können durch die AG BBL e.V. mit 3/4 Mehrheit auch während eines laufenden Wettbewerbs, Ergänzungen oder Änderungen der Regularien der BBL beschlossen werden.

- (4) Für die Abwicklung des Spielbetriebes der BBL bestellt die BBL GmbH eine unabhängige, eigenverantwortlich tätige Spielleitung. Die Spielleitung ist Vorinstanz im Sinne dieser Ordnungen.
- (5) Anti-Doping-Bestimmungen
 - a) Doping wird von der BBL und den Mitgliedern ihrer Gesellschafter als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Die BBL nimmt im Rahmen der zwischen ihr und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) getroffenen Vereinbarungen am Dopingkontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBB Trainingskontrollen durchzuführen. Die FIBA und der DBB sind befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben der BBL und der Länderspiele.
 - b) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gilt der Anti-Doping-Code (DBB-ADC) in seiner jeweils gültigen Fassung. Der DBB-ADC ist Bestandteil dieser Spielordnung. Auf § 7 der Satzung des DBB wird Bezug genommen.
 - c) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts wird durch die NADA ein Verfahren eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der NADA.

II TEILNAHMERECHT

§ 2 Mannschaftsteilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme am Wettbewerb der Bundesliga sind nur die Bundesligisten berechtigt, denen nach Maßgabe des Lizenzstatutes der BBL für den jeweiligen Wettbewerb eine Lizenz erteilt wurde.
- (2) Verzichtet ein Bundesligist während der Hauptrunde der Bundesliga auf das Teilnahmerecht oder wird das Teilnahmerecht wirksam gekündigt, so erlischt das Teilnahmerecht ersatzlos. Der freiwerdende Platz wird nicht neu besetzt. Für die Punktwertung gilt § 16 Abs. (2) der BBL-SO.
- (3) Verzichtet ein Bundesligist nach dem letzten Spiel der Hauptrunde bis zum Abschluss des Wettbewerbs oder wird ihm das Teilnahmerecht in diesem Zeitraum gekündigt, so erlischt es ersatzlos. Der freiwerdende Platz wird nicht neu besetzt.

- (4) Verzichtet ein Bundesligist nach Abschluss des Wettbewerbs, aber vor dem 1. Spieltag des neuen Wettbewerbs auf sein Teilnahmerecht oder wird ihm das Teilnahmerecht in diesem Zeitraum gekündigt, so erlischt es ersatzlos.

§ 3 Voraussetzungen für die Wettbewerbsteilnahme der Trainer

- (1) Trainer, die eine Mannschaft der BBL verantwortlich führen und betreuen, müssen Inhaber einer A-Lizenz des Deutschen Basketball Bundes e.V. sein. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (2) Trainer und Co-Trainer, die am Spielbetrieb der BBL teilnehmen, müssen mit der BBL GmbH einen Teilnahmerechtsvertrag abschließen.
- (3) Headcoaches eines Bundesligisten dürfen nicht haupt- oder nebenamtlich als Headcoaches oder Co-Trainer inländische, nationale Auswahlmannschaften betreuen. Ausnahmen können im Einzelfall zwischen allen Beteiligten (Klarstellung: betreffender Club, Coach, AG BBL e.V. (einfache Mehrheit), DBB) abgestimmt werden. Für Co-Trainer ist die Tätigkeit als Headcoach (Ausnahme: Herren A1) oder Co-Trainer einer nationalen Auswahlmannschaft zulässig, jedoch darf der U-Jahrgang nur während einer Maßnahme bzw. maximal ein Jahr betreut werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Wettbewerbsteilnahme der Spieler

- (1) Spieler, die in der Bundesliga zum Einsatz kommen sollen, bedürfen neben der persönlichen Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung (§6) durch die BBL auch der Einsatzberechtigung des Bundesligisten. Sie müssen zudem spielberechtigt sein.
- (2) Die persönliche Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung wird auf Antrag von der BBL erteilt. Eine Teilnahmeberechtigung kann nur erteilt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen (BBL-Teilnahmerechtsantrag, BBL-Schiedsgerichtsvereinbarung, BBL-Anti-Doping-Erklärung und das Einverständnis des Deutschen Basketball Bundes e. V.) spätestens am Vortag des Pflichtspiels, in dem der Spieler eingesetzt werden soll, bis spätestens 15:00 Uhr vorliegen. Für Pflichtspiele, die an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag stattfinden, müssen die Unterlagen am vorhergehenden Werktag bis spätestens 15:00 Uhr vorliegen.
- (3) Werktage im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Montag-Freitag. Mit Antragstellung werden auch ausdrücklich die Anti-Doping-Bestimmungen anerkannt. Die

persönliche Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung muss vor dem ersten Einsatz der Spielleitung vorliegen. Eine Neuerteilung oder eine Änderung ist grundsätzlich bis zum 28.02. bzw. 31.03. des laufenden Wettbewerbs zu beantragen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung. Bei Änderung der Teilnahme- und/oder der Sondereinsatzberechtigung ist eine formlose schriftliche Erlaubnis des Bundesligisten, für den der Spieler zuvor eine Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung besessen hat, zur Erlangung einer neuen persönlichen Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung erforderlich. Die Erlaubnis ist beim bisherigen Bundesligisten zu beantragen und zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer neuen Teilnahme- und/oder Sondereinsatzberechtigung bei der BBL einzureichen. Wird die Erlaubnis nicht innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags auf eine neue persönliche Teilnahme- und/oder Sondereinsatzberechtigung bei der BBL erteilt, wird sie von der BBL ersetzt. Sie kann durch die BBL verweigert werden, wenn der abgebende Bundesligist glaubhaft macht, mit dem Spieler einen noch laufenden, wirksamen Arbeitsvertrag zu haben. Sie kann durch die BBL auch verweigert werden, wenn der abgebende Bundesligist glaubhaft macht, gegenüber dem Spieler fällige Ansprüche/Forderungen zu haben. Die Glaubhaftmachung ist widerleglich. Die Teilnahme- bzw. Sondereinsatzberechtigung ruht, sobald und solange die Verpflichtungen nach § 13 Abs. (3) des Lizenzstatutes nicht erfüllt sind.

- (4) Die Einsatzberechtigung ist die vom Bundesligisten erteilte Berechtigung eines Spielers, in der Bundesligamannschaft eingesetzt zu werden.
- (5) Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, aufgrund persönlicher Voraussetzungen zum Spieleinsatz zu kommen.

§ 5 Einsatzberechtigung

- (1) Zur Erlangung der Einsatzberechtigung ist ein teilnahmeberechtigter Spieler auf dem Mannschaftsmeldebogen (MMB) der BBL einzutragen. Der Mannschaftsmeldebogen muss am Vortag des Pflichtspiels, in dem der Spieler eingesetzt werden soll, spätestens bis 19.00 Uhr der Spielleitung vorliegen. Für Pflichtspiele, die an einem Sonntag und/oder einem gesetzlichen Feiertag stattfinden, muss die Meldung am vorhergehenden Werktag erfolgt sein. Werktage im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Montag-Freitag.
- (2) Für jeden Bundesligisten sind bis maximal 20 Spieler als einsatzberechtigt aufzuführen, im Einzelnen:
 - a) Senioren, die ausschließlich in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen,

- b) Senioren, die maximal bis zu 5 x zum Einsatz kommen,
 - c) Spieler der Jahrgänge U23,
 - d) Spieler der Jahrgänge U22 bis U18,
 - e) Spieler mit Sonderstatus.
- (3) Als Senioren, Spieler der Jahrgänge U23 und Spieler der Jahrgänge U22 bis U18 gelten die Spieler, welche entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes in diesen Jahrgängen eingeordnet werden. Als Senioren nach Abs. 2 b) gelten insbesondere auch Spieler eines Klubs, der kein Bundesligist ist, wenn zwischen diesem Klub und dem Bundesligisten eine Kooperation besteht. Eine solche Kooperation ist gegenüber der BBL GmbH durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der Bundesligist die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung des Klubs verfügt. Spieler nach Abs. (2) b) dürfen nur als Aushilfsspieler auf dem MMB eines Bundesligisten aufgeführt sein. Die unter Abs. (2) c) - e) aufgeführten Spieler sind entsprechend § 6 einsatzberechtigt.
- (4) Der vollständig ausgefüllte MMB muss der Spielleitung spätestens bis zum drittletzten Werktag (24.00 Uhr) vor dem ersten Spieltag vorliegen. Maßgebend für den ersten Spieltag ist der im Rahmenterminplan angegebene Spieltag. Abweichungen von § 5 Abs (4) S. 1 BBLSO werden über die jeweiligen Ausschreibungen definiert.
- (5) Eine Änderung der Einsatzberechtigung ist bei der Spielleitung zu beantragen. Mit Eingang des Änderungsantrages ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Wird einem Änderungsantrag nicht stattgegeben oder wird ein Änderungsantrag zurückgenommen, lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf.
- (6) Genehmigte Änderungen der Einsatzberechtigung und Nachmeldungen sind in den MMB einzutragen. Der MMB ist mit den so vorgenommenen Ergänzungen der Spielleitung zu übersenden. MMB mit genehmigten Änderungen der Einsatzberechtigung sowie Nachmeldungen müssen der Spielleitung grundsätzlich bis zum 28.02. bzw. 31.03. 24.00 Uhr des laufenden Wettbewerbs vorliegen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung. Eine nachfolgende Zustimmung gemäß § 14 Abs (4) BBL-Lizenzstatut ist ausreichend, wenn der entsprechende Antrag vor Ablauf der vorgenannten Frist ordnungsgemäß gestellt war.
- (7) Die Einsatzberechtigung wird wirksam und erlangt, wenn der vollständig ausgefüllte MMB - ggf. mit Nachmeldung oder genehmigter Änderung der Einsatzberechtigung - bei der Spielleitung eingegangen ist.

§ 6 Sonderteilnahmeberechtigungen

(1) Sonderlizenz

- a) Ab der Jugendaltersklasse U16 bis einschließlich Altersklasse U19 nach der Altersklassifizierung des Deutschen Basketball Bundes (DBB) können Jugendspieler, die bereits eine gültige DBB-Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz besitzen, eine Sonderlizenz für einen (anderen) Bundesligisten erhalten, sofern dieser nicht der gleichen Spielklasse zugeordnet ist. Die Spieler dürfen nur in insgesamt drei Senioren-Mannschaften einsatzberechtigt sein.
- b) Ab der Altersklasse U20 bis zur Altersklasse U22 (Stichtag für die Altersklassen wird in der Ausschreibung festgelegt) können deutsche Spieler gemäß Art. 116 GG oder solche, die nach §7 Abs. (3) dieser Spielordnung deutschen Spielern gleichgestellt sind, die bereits eine gültige DBB-Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz besitzen, eine Sonderlizenz für einen (anderen) Bundesligisten erhalten, sofern dieser nicht der gleichen Spielklasse zugeordnet ist. Die Spieler dürfen nur in insgesamt drei Senioren-Mannschaften einsatzberechtigt sein.
- c) In der Altersklasse U23 (Stichtag für die Altersklassen wird in der Ausschreibung festgelegt) können deutsche Spieler gemäß Art. 116 GG oder solche, die nach §7 Abs. (3) dieser Spielordnung deutschen Spielern gleichgestellt sind, die bereits eine gültige DBB-Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz besitzen, eine Sonderlizenz für einen (anderen) Bundesligisten erhalten, sofern dieser nicht der gleichen Spielklasse zugeordnet ist. Die Spieler dürfen nur in insgesamt zwei Senioren-Mannschaften einsatzberechtigt sein.

Sonderlizenzen gemäß (1) a)–c) sind bei der Spielleitung von dem Bundesligisten schriftlich zu beantragen, der die Erteilung der Sonderlizenz wünscht. Dem Antrag sind die Zustimmung des Stammvereins (Kooperationspartner) sowie eine schriftliche Vereinbarung aus der hervorgeht, dass der Antragsteller die finanzielle Trägerschaft innehat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung des Kooperationspartners verfügt, beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Spielleitung.

- (2) Der Antrag ist entgeltspflichtig. Das Entgelt beträgt 50,00 € (netto) pro Einzelfall. Sie wird durch die BBL erhoben.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Sonderlizenz können nur bis zum 28.02. bzw. 31.03. des laufenden Wettbewerbs gestellt werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

(4) Aushilfslizenz

- a) Ist ein Spieler in der zweiten (2.) Mannschaft eines Bundesligisten einsatzberechtigt, so ist ein bis zu fünfmaliger Aushilfseinsatz in der Bundesligamannschaft zulässig. Als zweite (2.) Mannschaft eines Bundesligisten im Sinne dieser Regelung gilt auch die erste (1.) Mannschaft eines Kooperationspartners, sofern es sich hierbei nicht ebenfalls um eine Bundesligamannschaft der gleichen Spielklasse handelt.
- b) Aushilfslizenzen gemäß a) sind bei der Spielleitung von dem Bundesligisten schriftlich zu beantragen, der die Erteilung der Aushilfslizenz wünscht. Dem Antrag sind die Zustimmung des Stammvereins (Kooperationspartner) sowie eine schriftliche Vereinbarung aus der hervorgeht, dass der Antragsteller die finanzielle Trägerschaft innehat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung des Kooperationspartners verfügt, beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Spielleitung.
- c) Der Antrag ist entgeltpflichtig. Das Entgelt beträgt 50,00 € netto pro Einzelfall. Sie wird durch die BBL erhoben.
- d) Anträge auf Erteilung einer Aushilfslizenz können nur bis zum 28.02. bzw. 31.03. des laufenden Wettbewerbs gestellt werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

§ 7 Ausländerregelung

- (1) Ausländer im Sinne dieser Ordnung ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist.
- (2) Jeder Bundesligist darf im laufenden Wettbewerb eine uneingeschränkte Anzahl von Ausländern i. S. d. § 7 Abs. (1) einsetzen. Eine Einschränkung für jedes einzelne Spiel regelt die Ausschreibung für die jeweiligen Wettbewerbe.
- (3) Spieler i. S. d. § 7 Abs. (1), die die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen, werden im Wettbewerb der 1. Bundesliga (analog in der ProA und der ProB) und im BBL-Pokal deutschen Spielern im Sinne des Art. 116 Grundgesetz gleichgestellt und werden als „Local Player“ bezeichnet:
 - a) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichen der Altersklasse U15 eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein besessen, der während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte, und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.

- b) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichen der Altersklasse U15 eine Lizenz oder Teilnahmeberechtigung bei einem Verband besessen, der dem DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) angehört. Der Spieler muss in dieser Spielzeit aktiv am Spielbetrieb oder Wettbewerben des Verbandes teilgenommen haben. Ein schriftlicher Nachweis des entsprechenden Verbandes ist vorzulegen.
- c) Der Spieler hat von der Altersklasse U15 bis einschließlich der Altersklasse U19 mindestens drei ganze Spielzeiten eine Teilnahmeberechtigung für einen oder mehrere Vereine besessen, der/die während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte(n), und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.
- d) Beantragt der Spieler bei dem Bundesligisten (BBL, ProA, ProB) oder dessen Kooperationspartner (siehe g) eine Teilnahmeberechtigung für den Seniorenbereich als Spieler im Sinne des §7 Abs. (3), so muss der Spieler nachweisen, dass er in den Fällen a) bis c) mindestens drei Jahre für den betreffenden BBL-Klub bzw. dessen Kooperationspartner im Jugendbereich teilnahmeberechtigt gewesen ist. Weiterhin hat er nachzuweisen, dass diese Teilnahmeberechtigung für die BBL (ProA, ProB) auf einem mindestens zwei Jahre ununterbrochenen, gültigen Vertrag für den Seniorenbereich beruht. Kündigt der Spieler seinen Vertrag beim Bundesligisten vor Ablauf dieser Mindestausbildungszeit oder hält die zweijährige Laufzeit anderweitig nicht ein, entfällt dieser Status des Spielers ersatzlos, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß e) „Rahmenschutzvereinbarung“ werden erfüllt. Kündigt der Bundesligist (BBL, ProA, ProB) den Vertrag mit dem Spieler vorzeitig, so hat der Spieler das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, um seinen Status klären zu lassen.
- e) Näheres regelt die Ausschreibung und die Rahmenschutzvereinbarung über den Schutz, die sachgerechte Förderung und Ausbildung von Spielern in den Klubs der Basketball Bundesliga und deren Kooperationspartnern.
- f) Als Spielzeit gilt, dass ein Spieler zwischen dem 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres mindestens für sechs Monate im Besitz einer Teilnahmeberechtigung gewesen sein und diese ununterbrochen besessen haben muss.
- g) Leiht ein Bundesligist den Spieler während der Vertragslaufzeit innerhalb Deutschlands aus und kehrt dieser anschließend zum Bundesligisten zurück, so wird die (ggf. auch anteilige) Spielzeit im Sinne seines Status nach §7 Abs. (3) BBL Spielordnung angerechnet. Leiht ein Bundesligist den Spieler während der Vertragslaufzeit ins Ausland aus und kehrt dieser anschließend zurück, gilt die Zeit im Ausland nicht als anrechenbar

im Sinne seines Status nach §7 Abs. (3) BBL Spielordnung. Der Spieler hat dann die Möglichkeit, die noch ausstehende Spielzeit nachzuholen.

- h) Eine Kooperation zwischen einem Bundesligisten und einem weiteren Klub im Sinne des §7 ist gegenüber der BBL GmbH durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der Bundesligist die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung des Klubs verfügt. Die Kooperation muss vor Erteilung einer Teilnahmeberechtigung i. S. d. §7 Abs. (3) mindestens zwei Jahre bestanden haben.

III TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

§ 8 Spielhallen

Die Bundesligaspiele dürfen nur in Hallen durchgeführt werden, die von der BBL abgenommen und zugelassen sind. Die Kosten der Abnahme und Zulassung hat der Bundesligist zu tragen.

IV SPIELBETRIEB

§ 9 Spielplan

- (1) Der Spielbetrieb wird nach zuvor von der BBL festgelegten Spielplänen durchgeführt, die auf einem ebenfalls von der BBL zuvor festgelegten Gesamtrahmenterminplan beruhen. Die Klubs sind verpflichtet, die Hallenverfügbarkeit gemäß dieses Gesamtrahmenterminplans sicherzustellen, wobei Spielverlegungen nach § 11 unberührt bleiben. Abfragen hinsichtlich Hallenverfügbarkeiten werden von der BBL durchgeführt. Die BBL-Klubs haben eine Verpflichtung dieser Verfügbarkeitsmeldung nachzukommen. Andernfalls wird die Hallenverfügbarkeit fingiert. Sollten im Rahmen der Abgabe der Verfügbarkeitsmeldung Quoten hinsichtlich der Spieltage und Spieltermine nicht erreicht werden, so entsteht eine einmalige Strafgebühr gegenüber der BBL GmbH. Regelungen hierzu befinden sich im Strafenkatalog.
- (2) Die Spielpläne müssen Angaben über Spielnummern, Spielpaarungen, Spielterminen, Tipp Off Zeiten und Spielhallen enthalten. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.
- (3) Der verbindliche Hauptrundenspielplan gem. Ausschreibung zur deutschen Meisterschaft, Teilwettbewerb 1, ist zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. Die in der Ausschreibung zur deutschen Meisterschaft nachfolgenden Spielpläne,

die die Teilwettwerbe 2 bis 5 definieren, unterliegen zwecks Bekanntgabe kürzen Fristen. Diese Frist kann bis auf zwei Tage verkürzt werden. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

- (4) Die BBL ist bei besonderen Umständen (z. B. Pandemielage) berechtigt den Wettbewerb zu unter- oder abubrechen bzw. neue Spielpläne zur Ermittlung des Deutschen Meisters zu erstellen. Dies schließt notwendige Änderungen der Spielordnung und der Ausschreibung (z.B. Modusänderung, neue Spielorte, Spieltage, Anfangszeiten, Einsatzberechtigungen, Protestverfahren) ein. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Dafür erforderlich ist eine Beschlussfassung der Bundesligisten (AG BBL e.V.) mit 3/4 Mehrheit.

§ 10 Spielzeiten

- (1) Die Spiele beginnen, entsprechend den Vorgaben des jeweiligen TV- und Medienpartner, grundsätzlich wie folgt:

- Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr
- Samstag zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr
- Sonntag/Feiertag zwischen 14.00 Uhr und 18.30 Uhr

Weitere Ausnahmen zu den Tipp-Off Zeiten außerhalb zu den oben genannten Zeiten regelt der zu dem Zeitpunkt gültige TV- und Medienvertrag.

Die gesetzliche Feiertagsregelung richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes.

Die Spiele des letzten Spieltages der Hauptrunde müssen zeitgleich beginnen. Eine Verlegung ist nur nach § 11 Abs. (4) BBLSO zulässig.

- (2) Das Spielfeld muss mindestens 90 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- (3) Vor und nach Europacupspielen ist bis zum nächsten Bundesliga-/Pokalspiel grundsätzlich eine Pause von 48 Stunden einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein entscheidet die BBL GmbH.

§ 11 Spielverlegung

- (1) Die Verlegung eines Pflichtspiels innerhalb der Hauptrunde, Teilwettbewerb 1 gem. Ausschreibung zur Deutschen Meisterschaft, auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich. Alle Hinrundenspiele müssen bis 4 Wochen nach Hinrundenabschluss gespielt sein, unabhängig des internationalen Wettbewerbs. Verlegungswünsche der Rückrunde müssen mit einem neuen Austragungstermin bis den der Hauptrunde (Teilwettbewerb 1) angesetzt und absolviert sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der BBL GmbH unter Beachtung § 11 Abs. (4) BBL-SO.
- (2) Verlegungswünsche vor der Bekanntgabe des verbindlichen Hauptrundenspielplans gem. § 9 Abs. (3) BBL-SO sind bei der BBL GmbH anzumelden und können kostenfrei verlegt werden, wenn der neue Termin sich innerhalb des Spieltags gemäß Rahmenterminplan befindet. Verlegungswünsche nach Bekanntgabe des verbindlichen Hauptrundenspielplans sind kostenpflichtig und können nur aus Gründen gem. § 11 Abs. (3) BBL-SO berücksichtigt werden. Die Genehmigung der Verlegung erfolgt durch die BBL GmbH. Von einer Kostenpflicht wird abgesehen bei der Terminierung von Eventspielen (Wechsel in Multifunktionshallen), sowie Überschneidungen von internationalen Spielterminen gemäß Rahmenterminplan mit nationalen Spielterminen gemäß Rahmenterminplan. Regelungen finden sich im Gebühren- und Strafenkatalog wieder.
- (3) Stimmt der Spielpartner einer Verlegung in den Fällen der Absätze (1) und (2) nicht zu, kann diese Zustimmung von der BBL GmbH auf Antrag ersetzt werden. Krankheit oder ähnliches rechtfertigen keine Verlegung eines Spiels. Begründet der antragstellende Bundesligist den Antrag damit, ihm stünde als Ausrichter keine Halle zur Verfügung, kann die BBL GmbH die Austragung in einer den BBL-Standards entsprechenden anderen Halle anordnen. Die Kosten trägt der Ausrichter. Die BBL kann aus übergeordneten oder zwingenden rechtlichen, organisatorischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen kurzfristig anordnen, dass ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen ist, die die BBL-Standards erfüllt.
- (4) Spielverlegungsanträge und deren Verlegungen innerhalb anderer Teilwettbewerbe sind eingeschränkt möglich. Ein Abweichen von den vorgegebenen Spieltagen auf einen anderen Spieltermin ist kostenpflichtig und nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Spielpartner sowie der BBL möglich. Der neue Spieltermin muss innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans liegen, in welchem sich der Wettbewerb befindet. Sollte ein Bundesligist seinen Antrag damit begründen, ihm stünde als Ausrichter keine Spielhalle zur Verfügung, so hat er selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrichtung seines Spiels in einer den BBL-Standards entsprechenden Halle zu den vorgegeben Spielterminen stattfinden kann. Optional besteht die Möglichkeit des einseitigen Verzichts

auf das Heimrecht für das betreffende Spiel jeweils vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners sowie der BBL GmbH. Spielverlegungsentscheidungen der BBL GmbH im Rahmen des § 11 sind endgültig; Rechtsmittel sind nicht möglich.

- (5) Die BBL GmbH hat das Recht, aus wichtigem, übergeordneten oder zwingenden rechtlichen, organisatorischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen und unter Abwägung der Interessen der beteiligten Bundesligisten, insbesondere bei Anforderung des Medienrechteinhabers, und Kollisionen mit Spielen in einem europäischen Wettbewerb, Spiele nach Tag und Zeit, ohne Bindung an die vorgegebenen Tipp-Off Zeiten, aber innerhalb der Vorgaben des beschlossenen Rahmenterminplans zu verlegen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend

§ 12 Pflichten des Ausrichters

- (1) Ausrichter ist die durch den Spielplan bzw. durch diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft.
- (2) Der Ausrichter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet:
- a) die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen,
 - b) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen zu übernehmen,
 - c) den Spielbericht zu erstellen,
 - d) das Scouting gemäß den Richtlinien der BBL zu erstellen,
 - e) die für die Aufnahme von Fernsehaufzeichnungen erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
 - f) die Anforderungen von Medien, und insbesondere des Medienrechteinhabers nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien zu erfüllen,
 - g) die Marketing- und Medienrichtlinien zu beachten und

- h) die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.

Der Ausrichter hat zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spiels für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Hierzu hat er für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Verantwortung des Ausrichters umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Der Ausrichter eines Spiels mit Siegerehrung ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ehrung unmittelbar nach Ende des Spiels verantwortlich. Hierfür maßgeblich sind die von der BBL GmbH festgelegten Abläufe. Hierzu gehören insbesondere

- eine Stellprobe mit notwendigem Personal vor der Hallenöffnung,
- die kostenlose Stellung eines verschließbaren Abstellraums (üblicherweise Produktionsbüro),
- die Aufstellung der Bundesligisten auf dem Spielfeld,
- die kostenlose Stellung eines Podests mit den Maßen sechs (6) mal zwei (2) Meter,
- die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen inklusive der Absicherung der Fotozone mit mindestens vier Sicherheitskräften,
- eine einwandfreie akustische Durchsagemöglichkeit sowie
- die kostenfreie Stellung einer Flitterkanone inklusive dafür erforderlichen Personals.

Die BBL GmbH stellt dem Ausrichter jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Ablauf- und Stellplan zur Verfügung. Die Kosten für das notwendige Personal trägt der Ausrichter.

- (3) Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen ist vom BBL-Kommissar zu überprüfen. Beanstandungen sind von ihm auf dem Spiel- bzw. im Kommissarbericht zu protokollieren.

Beanstandungen eines Bundesligisten betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung, müssen dem BBL-Kommissar vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden. Der erste (1.) Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spiel durch den Kommissar protokollieren zu lassen.

- (4) Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der erste (1.) Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auch im Spielbericht zu begründen.
- (5) Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.

§ 13 Rechte des Ausrichters

- (1) Dem Ausrichter stehen sämtliche Einnahmen aus der von ihm ausgerichteten Spielveranstaltung zu, sofern diese nicht nach Maßgabe des Lizenzvertrages zur Gesamtverwertung der BBL überlassen sind oder die Ausschreibung anderslautende Bestimmungen enthält.
- (2) Das Hausrecht des Ausrichters erstreckt sich nicht auf die sportlichen Entscheidungen des Gastklubs. Hierfür sind die Ausschreibung und die BBL-SO zuständig.

§ 14 Werbung

Werbung ist nur gemäß den BBL-Marketing- und Medienrichtlinien erlaubt.

V RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsbehelfe

- (1) Einzelheiten zu den Rechtsbehelfen und deren Fristen regelt die Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung der BBL GmbH.
- (2) Verstöße gegen die Spielregeln, die BBL-SO, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der BBL GmbH die während eines Spiels bis zum Abzeichnen des Spielberichts durch den ersten (1.) Schiedsrichter entstehen, sind in einem Protestverfahren geltend zu machen.

Die BBL GmbH kann bei einzelnen Spielen eine Spieljury vor Ort einsetzen. Einzelheiten regeln die Bestimmungen beim Einsatz einer Spieljury.

VI SPIELWERTUNG/TABELLE

§ 16 Punktwertung

- (1) Gewonnene Spiele werden mit zwei zu null (2:0), verlorene Spiele mit null zu zwei (0:2) Wertungspunkten gewertet.

- (2) Verzichtet ein Bundesligist vor der vollständigen Absolvierung der Hauptrunde auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb oder wird ihm bis zum Abschluss der Hauptrunde das Teilnahmerecht entzogen, verliert er die sportliche Qualifikation und wird in der Tabelle nicht mehr geführt. Die bisher von ihm ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen.

§ 17 Spielverlustwertung

- (1) Die Spielleitung muss gegen den betreffenden Bundesligisten auf Spielverlust entscheiden, wenn
- a) das Spiel ausgefallen ist, weil der ausrichtende Bundesligist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gemäß § 12 Abs. (2) nicht gewährleisten konnte, insbesondere die für die Organisation erforderliche sächliche und personelle Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt oder die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten nicht sichergestellt und dies zu vertreten hat,
 - b) das Spiel ausgefallen ist, weil der Bundesligist nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat. Für Spielausfälle unter besonderem Umständen, z.B. Pandemie (vgl. § 9 Abs. 4 BBL-SO) gelten die im Umlaufverfahren beschlossenen Bestimmungen gemäß Beschlussvorlage 001/20 vom 8. Oktober 2020 (abgedruckt am Ende dieser Spielordnung unter Ziffer IX.).
 - c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
 - d) das Spiel ausgefallen ist, weil er als Ausrichter das Kampfgericht oder die regelgerechte Spiel-ausrüstung oder die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
 - e) er sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
 - f) wenn dieser nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigte Spieler eingesetzt hat,
 - g) wenn ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler mitgewirkt hat,
 - h) er für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
 - i) er gesperrt ist.

- (2) Gegen einen Bundesligisten kann nach Einlegung eines Protestes auf Spielverlust entschieden werden, wenn
- a) er nicht spätestens 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn mit mindestens fünf Spielern in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist und dies zu vertreten hat,
 - b) er als Ausrichter nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spielausrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat, er dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht zum angesetzten Spielbeginn begonnen worden ist,
 - c) der Ausrichter nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die farblich unterschiedlich vorgeschriebene Spielkleidung zur Verfügung gestellt, er dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist, so erfolgt eine Sanktionierung gemäß BBL-Strafenkatalog.
 - d) Im Fall des Absatzes 2b) ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von den am Spiel Beteiligten abzuwarten.
 - e) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über den Protest entsprechend.
- (6) Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung.
- (4) Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.
- (5) Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten gemäß § 17 Abs. (1) b) sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt gegeben ist.

Der Einwand der höheren Gewalt muss schriftlich unter Darlegung der gesamten Umstände bei der Spielleitung geltend gemacht werden. Er ist nur dann zulässig, wenn er am ersten Werktag nach dem angesetzten Spieltermin abgesendet worden ist. Für die Fristbewahrung ist der Poststempel oder ein Einlieferungsnachweis maßgeblich.

- (6) Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
- a) Hat das Spiel nicht stattgefunden und wird deshalb gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit 0:2 Wertungs- und 0:40 Korbpunkten gewertet.

- b) Egal, ob die Mannschaft gegen die auf Spielverlust entschieden wurde, das Spiel auf dem Spielfeld gewonnen oder verloren hat, wird das Spiel mit 0:2 Wertungs- und 0:40 Korbpunkten gewertet.
- c) Für den Spielpartner ist jeweils die umgekehrte Wertung vorzunehmen.
- d) Ist gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden worden, so ist die Wertung mit je 0:2 Wertungs- und 0:40 Korbpunkten vorzunehmen.
- e) Bei Spielabbruch gelten diese Regelungen entsprechend. Bei unentschiedenem Spielstand erfolgt die Wertung nach a) bzw. d).

(7)

- a) Hat die Spielleitung in den Fällen des § 17 Abs. (4) (Nichtantreten) auf Spielverlust gegen den Gast entschieden, hat dieser dem Gastgeber auf erstes Anfordern eine sofort fällige pauschalierte Entschädigung von netto € 50.000,00 zu leisten. Damit sind alle Ansprüche zwischen den Spielpartnern erledigt. Den Spielpartnern ist der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens verwehrt.
- b) Für Spelausfälle unter besonderen Umständen gemäß § 17 Abs. 1 b) Satz 2 gelten die Strafbestimmungen gemäß Ziffer 4 des Umlaufbeschlusses 001/20 vom 8. Oktober 2020 (abgedruckt am Ende dieser Spielordnung unter Ziffer IX.).

§ 17a Spielsperre

- (1) Befindet sich ein Bundesligist mit fälligen Forderungen der BBL aus dem laufenden Wettbewerb um den Deutschen Basketballmeister in Verzug und gleicht diese nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, vollständig aus, soll gegen ihn auf Antrag der BBL durch die Spielleitung auf Sperre für ein Heimspiel im Wettbewerb um den Deutschen Basketballmeister erkannt werden.
- (2) Die Spielsperre muss zuvor durch die Spielleitung angedroht werden. Zwischen der Androhung und der Spielsperre muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (3) Die Androhung der Spielsperre ist nicht anfechtbar. Das Verfahren im Übrigen richtet sich nach der VfSchGO. Die Wertung eines aufgrund Spielsperre ausgefallenen Spiels richtet sich nach § 17 (9) Nr. a) BBL SO.

§ 17b Punktverlust

- (1) Stellt ein Bundesligist während der Hauptrunde einen Insolvenzantrag, werden ihm von den bereits erzielten positiven Wertungspunkten in der Tabelle acht abgezogen. Hat der Bundesligist zu diesem Zeitpunkt weniger als acht Wertungspunkte ist ein Negativvortrag möglich. Stellt der Bundesligist den Insolvenzantrag nach Abschluss der Hauptrunde, scheidet er aus den Playoff aus. Der Gegner ist spielfrei für die nächste Runde qualifiziert. Stellt ein Dritter den Insolvenzantrag, so treten die Wirkungen bereits bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ein. Die Bestimmungen des § 2 BBL-SO sowie des BBL-Lizenzstatuts bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- (2) Punktabzüge, die aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des Lizenzstatuts gemäß BBL-Strafenkatalog ausgesprochen werden, bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Spielberichte

- (1) Grundlage der Spielwertung ist der für jedes Spiel der Bundesliga zu erstellende Spielbericht. Die Erstellung hat auf dem von der BBL hierzu vorgegebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtsbogens ist der Ausrichter verantwortlich. Die Ausfüllung erfolgt durch das vom Ausrichter zu stellende Kampfgericht.
- (3) In der Spalte „TA-MMB-Nr.“ sind die letzten drei Ziffern der Teilnehmerscheinnummer der Spieler einzutragen.
- (4) Neben den Namen der Schiedsrichter und Trainer sind die jeweilige Kategorie und die Lizenznummer einzutragen.
- (5) Der BBL-Kommissar hat die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler und Trainer anhand der Teilnehmerscheinnummer bzw. durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise zu überprüfen. Die Streichung eines eingetragenen Spielers auf dem Spielberichtsbogen ist bis zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch den verantwortlichen Trainer vor dem Spiel möglich.

- (6) Der BBL-Kommissar oder in seinem Verhinderungsfall der 1. Schiedsrichter sind verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden. Nach Spieltag Spieltag 34 und nach jedem Spiel der Play-Off und Finalrunde ist der BBL-Kommissar verpflichtet, den Spielbericht, innerhalb einer Stunde nach Spielschluss, der BBL-Spielleitung per Scan und E-Mail zu übermitteln. Das Equipment hierzu stellt der BBL-Klub.
- (7) Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen. Fehler sind zu korrigieren.
- (8) Ergibt die Korrektur keine Änderung der Sieg- bzw. Niederlagenwertung, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Bundesligisten schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Bundesligisten oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Sieg bzw. Niederlage, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist umgehend durchzuführen.

§ 19 Kampfgericht

Der Ausrichter des Spiels stellt das Kampfgericht. Näheres regeln die BBL-Standards.

§ 20 Tabelle

- (1) Über die Reihenfolge der Platzierung in den Tabellen entscheidet grundsätzlich
 - a) die höhere Anzahl der positiven Wertungspunkte; bei Abzug von Wertungspunkten kann ein Negativvortrag entstehen,
 - b) die niedrigere Anzahl negativer Wertungspunkte bei gleicher Anzahl der positiven Wertungspunkte.
- (2) Für Bundesligisten, gegen die seitens der BBL GmbH auf Punktabzug von positiven Wertungspunkten entschieden worden ist, finden Absatz 1 und Absatz 3ff keine Anwendung; sie sind bei gleicher Anzahl positiver Wertungspunkte immer schlechter zu platzieren und werden im Direktvergleich nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Platzierung von Bundesligisten mit Punktabzug bei gleicher Anzahl positiver

Wertungspunkte sind die Bundesligisten mit der höheren Anzahl von Punktabzügen der positiven Wertungspunkte schlechter zu platzieren, bei gleicher Anzahl von Punktabzügen der positiven Wertungspunkte gelten die Regelungen der Absätze 3ff entsprechend.

- (3) Weisen Bundesligisten die gleiche Anzahl an positiven und negativen Wertungspunkten auf , so entscheidet über ihre Platzierung die höhere Anzahl der positiven Wertungspunkte aus den Spielen zwischen diesen Bundesligisten.
- (4) Ergibt diese Wertung keine Entscheidung über die Platzierung, so ist hierüber die positive Differenz der Korbpunkte aus den Spielen zwischen diesen Bundesligisten entscheidend.
- (5) Ergibt auch diese Wertung keine Entscheidung über die Platzierung, so ist die größere positive Differenz der Korbpunkte aus allen Spielen des Wettbewerbs bzw. Teilwettbewerbs entscheidend.
- (6) Ist auch dann eine Platzierung nicht zu erreichen, so ist der bessere Quotient, der aus allen Spielen des Wettbewerbs bzw. Teilwettbewerbs erzielt und erhaltenen Korbpunkten entscheidend. Der bessere Quotient ist bei positivem Korbverhältnis der kleinere, bei negativen Korbverhältnis der größere Quotient.
- (7) Kann nach diesen Kriterien keine Entscheidung über die Platzierung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
- (8) Schließen mehr als zwei Bundesligisten einen Wettbewerb bzw. Teilwettbewerb mit der gleichen Anzahl positiver und negativer Wertungspunkte ab, so ist für die Platzierung sinngemäß nach der Reihenfolge unter (3) bis (7) zu verfahren.
- (9) Sobald dabei Vorentscheidungen hinsichtlich der Platzierungen erreicht werden, scheiden diese Mannschaften aus dem Vergleich aus. Für die noch nicht endgültig platzierten Mannschaften ist das Verfahren nach der Reihenfolge der Absätze (3) bis (7) bzw. (8) zu wiederholen.
- (10) Die Spielleitung hat nach Beendigung eines Teilwettbewerbs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in einer vorläufigen Abschlusstabelle festzustellen und diese den Bundesligisten bekannt zu geben. Gegen diese Teilwettbewerbs-Tabellen ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung zulässig, wenn und soweit sich dies auf die rechnerische Richtigkeit und die daraus hergeleitete

Richtigkeit der Platzierung der Teilnehmer beschränkt. Auslosungen, wie bspw. zum BBL-Pokal, können unter Vorbehalt erfolgen.

- (11) Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichtes nach den Bestimmungen der BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung zulässig.
- (12) Sollte ein Wettbewerb unter Berücksichtigung einer entsprechenden Beschlussfassung nach § 9 (4) unter- oder abgebrochen werden, erfolgt in Abweichung der Absätze (1) bis (11) die Platzierung der Tabelle nach der Quotientenmethode (Anzahl Pluspunkte / Anzahl Spiele x 100).

VII SPORTDISZIPLIN

§ 21 Spieldisqualifikation, sonstige Verstöße

- (1) Ein in einem Pflichtspiel (BBL- oder Pokalspiel gemäß ausgeschriebenem Wettbewerb) nach den Regeln disqualifizierter Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt nicht für Spieler und / oder Trainer, gegen die aufgrund mehrere Technischer bzw. Unsportlicher Fouls lediglich eine Disqualifikation für das Spiel selbst ausgesprochen worden ist.
- (2) Die Disqualifikation eines Spielers führt immer zu einem Bericht nach den Maßgaben der BBL. In diesem Bericht hat der Schiedsrichter eine detaillierte schriftliche Schilderung über die Umstände und Gründe der Disqualifikation zu verfassen und diesen spätestens am ersten Werktag nach dem angesetzten Austragungstag an die Spielleitung per E-Mail zu senden. Die Spielleitung hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche Bestrafung zu entscheiden. Eine Verjährung der Bestrafung erfolgt mit 24 Monaten ab Zeitpunkt der Rechtskraft der Disqualifikation. Bei der Strafzumessung sind insbesondere die Umstände der Tat und eventuelle Vorbestrafungen zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Entscheidung über die Spielberechtigung oder Bestrafung nach einer Disqualifikation innerhalb von drei Wochen nach dem Spieltag nicht getroffen, so kann der Vorfall nicht mehr verfolgt werden und der Spieler ist wieder spielberechtigt.
- (4) Sonstige Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem BBL-Schiedsrichter oder dem BBL-Kommissar schriftlich der Spielleitung gemeldet werden, sind durch diese nach dem

BBL-Strafenkatalog zu ahnden. Für Verstöße, die von den BBL-Schiedsrichtern oder dem BBL-Kommissar nicht bemerkt wurden, gilt, dass diese auf Antrag der BBL GmbH oder einer vertretungsberechtigten Person eines am Pflichtspiel beteiligten Bundesligisten nachträglich durch die Spielleitung mittels Aufzeichnung von Bewegtbildern (Videobeweis) geahndet werden können. Die Antragstellung hat schriftlich bis spätestens 48 Stunden des auf den Spieltag folgenden Werktags zu erfolgen. Eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro ist bei der BBL GmbH zu hinterlegen, sofern der Antragsteller ein beteiligter Bundesligist ist. Über den Antrag entscheidet die Spielleitung. Die Zulässigkeit des Antrags richtet sich nach den Bestimmungen der BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung. Einzelheiten zu den Nutzungsvoraussetzungen des Videobeweises regeln die BBL-Standards. In diesen Fällen bleiben Spieler, gegen die sich ein Antrag richtet, bis zu einer Entscheidung der Spielleitung spielberechtigt, Trainer dürfen ihr Amt weiter ausüben.

(5) Bei Verstößen von Spielern, Trainern, Co-Trainern, Mannschaftsbegleitern i. S. d. „Offiziellen Basketball Regeln“ der FIBA, Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäftsführung eines Bundesligisten, BBL-Schiedsrichtern und -Kommissaren gegen die Sportdisziplin gelten die Bestimmungen des Strafenkatalogs der BBL. Dies gilt auch für Mitarbeiter oder Mandatsträger des Bundesligisten, die nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren. Verjährungen von Bestrafungen gelten analog zu den Spielern gem. § 21 Abs. 2 S. 4 mit 24 Monaten ab Zeitpunkt der Rechtskraft des Verstoßes.

(6) Bei Verstößen von Zuschauern, insbesondere

- a) Unterbrechungen des Spielbetriebes
- b) Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld
- c) Beleidigung und Beschimpfungen
- d) Tätlichkeiten gegen Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter, Kommissare und Beauftragte der BBL/des DBB
- e) Betreten des Innenraums (Spielfeld und 2-m-Bereich) rund um das Spielfeld vor oder während einer Siegerehrung

gelten die Bestimmungen des Strafenkatalogs der BBL entsprechend.

(7) Gesperrte Trainer/Co-Trainer dürfen sich während der Zeit ihrer Sperre bei Spielen ihrer Mannschaft nicht in der Spielhalle aufhalten.

VIII VERSTÖSSE UND AHNDUNG

§ 22 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Spielordnung – insbesondere Eingriffe in den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spiels – und die in ihr in Bezug genommenen Regelungen, insbesondere § 1 Absätze 2, 4 und 5, werden nach den Festlegungen des BBL-Strafenkatalogs geahndet, vorbehaltlich der Zuständigkeit der NADA bei Dopingvergehen.

Für Verstöße, die durch Vertretungsorgane der Bundesligisten oder der von diesen eingesetzten Mannschaftsbegleitern im Sinne der Offiziellen Basketballregeln der FIBA oder durch Zuschauer begangen werden, richtet sich die Ahndung gegen den jeweiligen Bundesligisten.

Köln, 30. Juni 2026

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer